

# Allgemeine Bedingungen für das Schulgeld an der Freien Gesamtschule Finow

- in der ab dem Schuljahr 2022/23 gültigen Fassung –

## 1. Einkommensabhängiges Schulgeld

1.1 Die Höhe des Schulgeldes für SchülerInnen, die ab dem 01.08.2022 neu an der Freien Gesamtschule beschult werden, richtet sich nach der jeweils gültigen, nach wirtschaftlichen Verhältnissen gestaffelten Schulgeldtabelle ( siehe Anlage 1) Das Schulgeld besteht grundsätzlich aus dem Schulgeld nach Tabelle sowie einem pauschalen Zuschuss für den Ganztagsbetrieb der Schule in Höhe von 120.-€ jährlich.

Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern, außer Schreibutensilien, wird, immer im ersten Monat eines Schuljahres (August), ein jährlicher Pauschalbetrag von 100.- Euro erhoben.

Der Vorstand der Freien Oberschule Finow e.V. als Träger der Freien Gesamtschule Finow ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. das Schulgeld, den Ganztagsbeitrag oder die Unterrichtspauschale nach billigem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung zu erhöhen,

**wenn a)** sich die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) des Schulträgers um mehr als 2 % erhöhen

**oder b)** sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) erhöhen

**oder c)** sich staatliche Zuschüsse verringern.

**oder d)** sich die Allgemeinkosten für Verbrauchsmittel, Energiekosten oder andere schulrelevante Produkte erhöhen.

Grundlage für die Berechnung nach **1.1.a)** sind die voraussichtlichen Bruttopersonalkosten für das nächste Schuljahr, die jeweils durch die durchschnittliche Anzahl der Schüler in diesem Jahr geteilt werden. Als Basis für die Ermittlung einer eventuellen Kostensteigerung gelten die durchschnittlichen Personalkosten des laufenden Schuljahres je Schüler unter Berücksichtigung der Einnahmen (z.B. staatliche Zuschüsse, Schulgelder, Spendeneinnahmen, sonstige Zuschüsse) des Schulträgers.

Eine Erhöhung des prozentualen Beitragssatzes nach **1.1.b) und c)** richtet sich nach der damit verbundenen, voraussichtlichen Ausgabenerhöhung bzw. Reduzierung der Einnahmen des Schulträgers. Eine eventuelle Erhöhung oder Absenkung des Schulgeldes wird durch den Schulträger bis spätestens zum 01.05. des jeweiligen Kalenderjahres bekanntgegeben.

1.3 Eine Geschwisterermäßigung für das 2. und für das 3. Kind wird individuell, nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schulgeldpflichtigen festgelegt. Für das 4.

Kind und weitere Kinder an der Freien Gesamtschule Finow ist kein Schulgeld mehr zu zahlen. Verlässt ein Geschwisterkind die Schule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.

## **2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)**

2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig

2.2 Als Einkommen gilt die Netto Einkommenssumme des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr bzw. des aktuellen Kalendermonats der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

2.3 Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge:

- a. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
- b. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.
- c. Kindergeld und Unterhaltszahlungen
- d. Renten- und Pensionszahlungen

## **3. Festsetzung des Schulgeldes**

3.1 Das Schulgeld wird vom Schulträger – Freie Oberschule Finow e.V. - jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen beim Schulträger jeweils bis zum 31.05. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr einzureichen.

3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Schulgeldpflichtigen. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 15. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Schulgeldpflichtigen zu erstatten. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

3.3 Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen letzten Kalenderjahres bzw. des aktuellen monatlichen Einkommensnachweises. Bei Selbständigen sind geeignete Einkommensnachweise vorzulegen,

3.4 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.3 nicht vorlegen, sind sie automatisch mit einer Festsetzung auf den jeweiligen Höchstbetrag nach Tabelle einverstanden.

3.5 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) beim Schulträger einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

3.6 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

#### **4. Schulgeldbefreiungen**

4.1 Das Schulgeld für Bedarfsgemeinschaften wird individuell nach der Leistungsfähigkeit der Schulgeldpflichtigen festgelegt. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

4.2 Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der jeweilige Mindestbeitrag zu entrichten.

4.3 Der Vorstand des Schulträgers - Freie Oberschule Finow e.V. - hat grundsätzlich die Möglichkeit individuelle Regelungen zur Höhe des Elternbeitrages mit den Schulgeldpflichtigen zu vereinbaren. Diese Entscheidungen sind zu protokollieren.

Freie Oberschule Finow e.V.  
Der Vorstand

als Schulträger für die Freie Gesamtschule Finow